

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 2. Aufgaben des Vormunds..... | 3 |
| 3. Aufnahme der Tätigkeit als Berufsvormund | 5 |
| 3.1. Qualifikationsvoraussetzungen..... | 6 |
| 3.2. Vorstellung bei Amtsgerichten und Jugendämtern | 6 |
| 3.2.1. Form und Inhalt der Vorstellung bzw. Bewerbung | 6 |
| 3.2.2. Jugendamt | 6 |
| 3.2.3. Amtsgericht..... | 7 |
| 4. Auswahl, Bestellung und Entlassung des Vormunds..... | 9 |
| 4.1. Auswahl und Bestellung des Vormunds..... | 9 |
| 4.2. Entlassung des Vormunds..... | 10 |
| 5. Beratung, Unterstützung und Aufsicht des Familiengerichts..... | 11 |
| 5.1. Beratung und Unterstützung | 11 |
| 5.2. Genehmigungspflichten..... | 11 |
| 5.3. Berichtspflichten und Rechnungslegung..... | 12 |
| 5.4. Pflichtwidrigkeiten | 12 |
| 6. Vergütung..... | 13 |
| 6.1. Berufsmäßigkeit..... | 13 |
| 6.2. Vergütungsanspruch..... | 14 |
| 6.3. Geltendmachung der Vergütung nach Aufwand | 14 |
| 6.4. Höhe der Vergütung nach Stundensatz | 15 |
| 6.5. Zeitpunkt der Vergütung..... | 16 |
| 7. Versicherung und Haftung..... | 16 |
| 7.1. Versicherung der Person des Berufsvormunds..... | 16 |
| 7.2. Versicherung der Tätigkeit des Berufsvormunds / Haftung für den Mündel | 17 |
| 8. Vernetzung | 17 |

1. Einleitung

Diese Hinweise sollen all denjenigen, die sich auf den Weg dazu machen wollen oder schon gemacht haben, Vormundschaften für Kinder und Jugendliche beruflich zu führen, Orientierung zu den Rahmenbedingungen dieser selbstständigen Tätigkeit geben.

Die Berufsvormundschaft steht als eine weitere Vormundschaftsform neben der ehrenamtlichen, der Amts- und Vereinsvormundschaft. Obgleich die selbstständige Berufsvormundschaft für die Praxis nichts Neues ist, wurde sie erst mit der Einführung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021, das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, als entsprechende Form der Vormundschaft explizit in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen (§ 1774 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Begrifflichkeiten

In dieser Expertise ist grundsätzlich vom Vormund, manchmal der Vormundin die Rede. Auf eine einheitliche Form des Genderns wurde verzichtet, stattdessen mal die männliche, mal die weibliche und manchmal auch beide Formen verwendet.

(Ergänzungs-)Pflegerinnen, die bestellt werden, wenn nur ein Teil der elterlichen Sorge übertragen wird, bspw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, sind immer mit adressiert. Nur im Falle von Besonderheiten werden die Ergänzungspflegerschaften auch gesondert genannt.

Daraus ergeben sich die folgenden in der Expertise verwendeten begrifflichen Abgrenzungen:

| | |
|-----------------------------|---|
| Vormund | vom Familiengericht bestellter Inhaber der gesamten elterlichen Sorge (§ 1773 BGB) |
| (Ergänzungs-)Pfleger | vom Familiengericht bestellter Inhaber von Teilbereichen der elterlichen Sorge (Wirkungskreisen), wie bspw. dem Bereich Aufenthaltsbestimmung, Gesundheit, Beantragung von Hilfen zur Erziehung o.Ä. (§ 1809 BGB) |
| Mündel | das unter Vormundschaft stehende Kind oder ein solcher Jugendlicher |
| Pflegling | nur noch selten gebrauchter Begriff für ein unter einer Pflegschaft stehendes Kind oder einen solchen Jugendlichen |

2. Aufgaben des Vormunds

Vorausgeschickt seien einige grundsätzliche Ausführungen zu den Aufgaben der Vormunds, die für alle vier Formen der Vormundschaft Gültigkeit beanspruchen. Denn wer sich überlegt, als Selbstständiger Vormundschaften zu führen, sollte sich zu allererst über den Charakter der damit verbundenen komplexen Aufgabe klarwerden.

Die Sorge des Vormunds gegenüber dem Kind ist in § 1789 BGB geregelt. Demnach hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für Person und Vermögen des ihm anvertrauten jungen Menschen zu sorgen und ihn zu vertreten. Die vormundschaftliche Sorge entspricht im Wesentlichen der elterlichen Sorge.

Jedoch kann der Vormund sich nicht auf die grundgesetzlich verbrieften Elternrechte und ein „natürliches“ Erziehungsrecht berufen. Während Eltern weitgehende Freiheit bei der Gestaltung der Erziehungsbedingungen haben, hat der Vormund sich an vorhandenen Bindungen, einem bestehenden religiösen Bekenntnis und dem kulturellen Hintergrund des jungen Menschen zu orientieren und dessen Willen zu achten (§ 1795 Abs.1 iVm § 1788 Nr. 4 BGB), wobei im Zusammenhang mit der religiösen Erziehung die Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Erziehung von Kindern (KERzG) beachtet werden müssen. Der Vormund unterliegt zudem – anders als die Eltern – in seinem gesamten Tun der familiengerichtlichen Aufsicht (§ 1802 Abs. 2 BGB; s. Abschnitt 5).

§ 1789 Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels

- (1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.
- (2) Der Vormund vertritt den Mündel. § 1824 gilt entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen. Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds, eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1824 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.
- (3) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 2 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

Die Abgrenzung der Ausübung der vormundschaftlichen zur Ausübung der elterlichen Sorge wird auch durch § 1790 BGB deutlich, der die Amtsführung des Vormunds regelt. Dem Vormund werden hier gesetzliche Pflichten auferlegt, die den Eltern nicht explizit abverlangt werden, da angenommen wird, dass diese natürlicherweise für ihr Kind sorgen und eintreten.

§ 1790 Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

- (1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.
- (2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.
- (3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
- (4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.
- (5) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein.

Hervorzuheben ist die in § 1790 Abs. 1 S. 1 BGB geregelte Unabhängigkeit des Vormunds. Er ist in seiner Arbeit grundsätzlich zuallererst dem Mündel und dessen Wohl verpflichtet und hat die Vormundschaft in dessen Interesse zu führen. Er hat die Rechte des Mündels aus § 1788 BGB zu wahren und zu verteidigen. Dies wird bspw. wichtig, wenn sich der Vormund und der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes über eine Maßnahme der Jugendhilfe für das Kind nicht einigen können. Hier ist der Vormund gehalten, seiner Einschätzung des Wohls und der Interessen des Mündels zu folgen und hat diese notfalls auch gerichtlich geltend zu machen. Das Handeln von Berufsvormund:innen kann – anders als das der Amts- und Vereinsvormünder - nicht mit den Interessen des Arbeitgebers in Konflikt geraten. Allen Vormündern ist in ihrer Arbeit jedoch gemein, dass sie die Interessen des Mündels gegen jedwede andere Interessen zu vertreten haben, sofern dies dem Wohl des Mündels entspricht.

Zu betonen ist, dass die Unabhängigkeit des Vormunds nicht bedeutet, dass er seine persönlichen

Werte, Haltungen, Vorlieben und Interessen im selben Maße in seine Einschätzungen und in die Erziehung einbringt wie Eltern dies tun. Selbstverständlich begegnet der Vormund dem jungen Menschen als Person mit persönlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Hintergründen. Er ist jedoch in weit größerem Ausmaß als Eltern gebunden. Er ist zum einen den Rechten des Kindes verpflichtet, das in eigenen Herkunftsstrukturen verankert ist. Dazu gehört, dass er gegenüber Angehörigen des jungen Menschen (§ 1790 Abs. 4 BGB) Auskunft erteilen und die Beziehung zu den Eltern bei der Führung der Vormundschaft einbeziehen soll, soweit es den Interessen des jungen Menschen entspricht (§ 1790 Abs. 2 S. 3 BGB). Zum anderen hat der Vormund stets den aktuellen Erziehungskontext zu berücksichtigen. Er muss also mit den Pflegeeltern oder Betreuer:innen des Kindes in einer Wohngruppe kooperieren. § 1796 iVm § 1792 BGB schreibt dem Vormund explizit vor, dass er „die Belange“ der im Alltag verantwortlichen Erziehungspersonen zu berücksichtigen hat und deren Auffassungen der bei seinen Entscheidungen einbeziehen soll. Konkret bedeutet das,

- dass der Vormund Entscheidungen nicht unabhängig davon treffen darf, welche Belastungen oder Veränderungen durch diese für die Erziehenden entstehen und
- dass der Vormund und die Erziehungspersonen „zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet“ sind (§ 1792 Abs.2).

Die hier beschriebenen Pflichten und Aufgaben der Vormundin verweisen deutlich auf die Rechte von Kindern unter Vormundschaft. Diese sind in § 1788 BGB verankert und stellen das Fundament vormundschaftlichen Handelns dar.

§ 1788 Rechte des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

- (1) Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- (2) Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
- (3) persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
- (4) Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
- (5) Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

3. Aufnahme der Tätigkeit als Berufsvormund

Die folgenden Erläuterungen geben Hinweise, wie die Aufnahme einer Tätigkeit als Berufsvormund gelingen kann. Es gibt allerdings mitunter große Unterschiede zwischen den Ländern, teilweise auch in den Oberlandes- und Landgerichtsbezirken oder sogar von Amtsgericht zu Amtsgericht. Auch die Praxis der Jugendämter hinsichtlich der Bereitschaft, dem Gericht einen Berufsvormund vorzuschlagen, kann sich von Ort zu Ort erheblich unterscheiden.

Es kann mitunter einen sehr langen Atem benötigen, um in der Justiz (und bei den jeweiligen Jugendämtern) soweit durchzudringen, dass man von der Tätigkeit als Berufsvormund leben kann. Dessen sollte sich bewusst sein, wer vorhat, das Führen von Berufsvormundschaften als einkommenssichernde Tätigkeit aufzunehmen.

3.1. Qualifikationsvoraussetzungen

Für die Aufnahme der Tätigkeit als Berufsvormund:in gibt es grundsätzlich aus rechtlicher Perspektive keine Qualifikation, die notwendige Voraussetzung wäre. Auch die Hausfrau, die über Lebenserfahrung verfügt, etwa aus einer eigenen Mutterrolle heraus, könnte berufsmäßig Vormundschaften führen. Die Praxis zeigt aber, dass meist eher pädagogisch (Erzieher:innen, Sozialarbeiter:innen oder Heilpädagog:innen) oder juristisch (Anwält:innen in Familiensachen, Verfahrensbeistände) vorgebildete Personen als geeignete Personen angesehen und deshalb vom Jugendamt als Vormund:in vorgeschlagen und durch das Familiengericht ausgewählt und bestellt werden.

Als hilfreich hat sich in der Praxis zudem der Besuch einer Fortbildung zum Vormund erwiesen, wie sie von verschiedenen Fachverbänden angeboten wird. Die Jugendämter bieten inzwischen vielfach Schulungen zur Ausbildung ehrenamtlicher Vormund:innen an, die sich jedoch nicht an potenzielle berufliche Vormund:innen richten.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, dass die Qualifikation zwar für die Auswahl einer Person als Vormund:in unerheblich ist, jedoch über die Höhe der Vergütung entscheidet (siehe Abschnitt 6).

3.2. Vorstellung bei Amtsgerichten und Jugendämtern

Zur Aufnahme einer Tätigkeit als Berufsvormund ist es ratsam, sich bei den Jugendämtern und den Amtsgerichten der Region bekanntzumachen und gewissermaßen zu „bewerbem“.¹

3.2.1. Form und Inhalt der Vorstellung bzw. Bewerbung

Eine vorgeschriebene oder übliche Form der Vorstellung bzw. Bewerbung gibt es weder den Inhalten noch der Form nach. Die Form richtet sich daher grundsätzlich nach den Adressat:innen und ggf. den schon vorhandenen Netzwerken.

Es bietet sich jedoch auf jeden Fall an, Informationen zur eigenen Person inklusive solcher, die die Eignung für eine vormundschaftliche Tätigkeit begründen, einmal schriftlich zu fassen. Dabei sollten die Eignungskriterien für die Übernahme einer Vormundschaft nach § 1779 Abs. 1 BGB (s. S. 9) im Blick gehalten werden.

Die schriftliche Formulierung dient als Selbstvergewisserung in Vorbereitung auch einer persönlichen, nur mündlichen Vorstellung. Aus dem vorherigen Abschnitt ergibt sich, dass es in der Praxis sinnvoll ist, die eigenen Qualifikationen zu nennen, insofern sie „für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind“ (§ 3 Abs. 1 S.2 VBVG). Auch Erfahrungen im Umgang mit Kindern und jungen Menschen sowie in der Kooperation (§ 1779 Abs. 1 Nr. 4; s. dazu auch § 1796 iVm § 1792 Abs. 2 BGB) sollten benannt werden. Selbstverständlich sollte eine entsprechende Fortbildung Erwähnung finden.

Die Vorstellung/Bewerbung als Person, die interessiert daran ist, Vormundschaften beruflich zu übernehmen, kann dann bspw. in Form eines Flyers oder eines Anschreibens an Jugendämter und Gerichte erfolgen. Auch eine Visitenkarte kann hilfreich sein.

Wichtig: In den Gerichten sollte unbedingt vorher nachgefragt werden, welche Form der Bewerbung gewünscht ist, ein persönlicher Termin, eine vollständige „Bewerbung“ oder nur ein Flyer oder eine Visitenkarte. Richter:innen und Rechtspfleger:innen haben hier unterschiedliche Gepflogenheiten, deren Beachtung für eine gelingende Zusammenarbeit ratsam ist.

3.2.2. Jugendamt

Als angehender Berufsvormund ist es empfehlenswert, sich auch dem Jugendamt vorzustellen. Denn das Jugendamt hat dem Gericht Personen vorzuschlagen, die sich im jeweiligen Fall als Vormund

¹ Hier ist keine formelle Bewerbung gemeint, wie sie üblicherweise gefordert ist, um eine Stelle bei einem Arbeitgeber zu erhalten. Jedoch sollte die Bereitschaft und Eignung zum Vormund nachvollziehbar dargelegt werden.

eignen (§ 53 Abs. 1 SGB VIII). Das Gericht hat seinerseits das Jugendamt dazu anzuhören (§ 162 Abs. 1 FamFG). Seit der am 1.1.2023 in Kraft getretenen Vormundschaftsrechtsreform hat das Jugendamt dem Gericht auch darzulegen, welche Schritte es unternommen hat, um den am besten geeigneten Vormund zu finden (§ 53 Abs. 2 SGB VIII).

Im Jugendamt wird zwischen den Abteilungen der Amtsvormundschaft und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) unterschieden. Letztere ist jene, welche im Volksmund und in den Medien stets als „das Jugendamt“ bezeichnet wird; die dortigen Fachkräfte führen die Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) und sind neben dem Kinderschutz auch für Beratung und Unterstützung zuständig. Diese leisten sie sowohl gegenüber den Bürger:innen als auch gegenüber dem Familiengericht.

In der Abteilung Amtsvormundschaften arbeiten Fachkräfte, die selbst Vormundschaften führen. Neuerdings gibt es in einer Reihe von Jugendämtern daneben auch Fachstellen, die für die Akquise von und Zusammenarbeit mit v.a. ehrenamtlichen Vormund:innen verantwortlich sind und oft als „Koordinierungsstellen“ bezeichnet werden. Teils wird auch die Kooperation mit Berufsvormund:innen hier einbezogen.

Wer sollte angesprochen werden?

Ratsam ist es, sich sowohl beim ASD **als auch** bei der Amtsvormundschaft und/oder der Fachstelle/Koordinierungsstelle (s. oben) vorzustellen. Zwar haben die Abteilungen viele Berührungspunkte, arbeiten jedoch unabhängig voneinander und sollten daher auch beide (bzw. alle drei) angesprochen werden. Bei dem Allgemeinen Sozialen Dienst kann die Leitung angesprochen werden, soweit einzelne Sozialarbeiter:innen des ASD nicht aus anderen Bezügen bereits bekannt sind.

Die Amtsvormünder haben aufgrund ihrer rechtlich unabhängigen Stellung (§ 1790 Abs. 1 BGB) in kleineren Jugendämtern keine oder nur eine organisatorische Leitung und sollten der Erfahrung nach eher direkt angesprochen werden. Hierzu genügt zunächst ein Anruf oder eine E-Mail mit der Bitte um ein Gespräch. In diesem können dann die jeweils individuellen Anforderungen der einzelnen Amtsvormund:innen an eine gelingende Zusammenarbeit mit der Berufsvormundin geklärt werden.

In manchen Jugendämtern ist die Zusammenarbeit des ASD und der Amtsvormundschaft mit Berufsvormund:innen seit langem Praxis und häufig wird ein Angebot, sich vorzustellen im Jugendamt auf Interesse stoßen und es kann dann ein Treffen vereinbart werden.

Gleichwohl kann es Gründe geben, weshalb das Jugendamt sich nicht interessiert zeigt. Nicht allorts ist eine Zusammenarbeit mit der Berufsvormundschaft überhaupt schon etabliert. Mancherorts wird – im Jugendamt oder in den Familiengerichten – auch angenommen, Amtsvormundschaften seien durch ihre Einbindung in eine Behörde verlässlicher. Teils bestehen – vor allem in kleinen Jugendämtern – Ängste, eigene Arbeitsplätze könnten durch Berufs- oder auch andere Formen der Vormundschaft gefährdet werden. Beim ASD wird Desinteresse oder Ablehnung meist mit Überlastung wegen des hohen Fallaufkommens begründet.

In solchen Fällen sollte dennoch eine Interessensbekundung übermittelt sowie die Bereitschaft die Bereitschaft zur Zusammenarbeit signalisiert werden, denn die Situation kann sich, bspw. im Hinblick auf die Entwicklung der Flüchtlingszahlen, sehr plötzlich ändern.

3.2.3. Amtsgericht

In jedem Fall sollte auch das Amtsgericht – und hier wiederum das Familiengericht – über das eigene Interesse an der Aufnahme von Berufsvormundschaften unterrichtet werden, denn die Auswahl und Bestellung des Vormunds wird hier vorgenommen. Im Amtsgericht ist in der Abteilung „Famliengericht“ nach den Aufgaben der Richter:innen und der Rechtspfleger:innen im Hinblick auf die Anordnung und Bestellung einer Vormundschaft zu unterscheiden. **Richter:innen** sind aufgrund der §§ 1666, 1666a BGB für die Entscheidung über die Entziehung oder das Ruhen (§ 1674 BGB) der elterlichen Sorge zuständig. Diese Entscheidung ist regelhaft die Voraussetzung für die Einrichtung

einer Vormundschaft.² In vielen Fällen, gerade auch in kleineren Gerichten, wird zugleich mit dem Beschluss über den Entzug der elterlichen Sorge und die damit verbundene Anordnung einer Vormundschaft der Vormund – meist das Jugendamt - bestellt. Daher sollte der Richter oder die Richterin über mögliche Alternativen, mithin eine im Gerichtsbezirk arbeitende Berufsvormundin oder einen Berufsvormund, informiert sein.

Rechtspfleger:innen führen die dem Sorgerechtsentzug nachfolgenden Vormundschaftsverfahren in einer eigenen Akte weiter und sind dann die Ansprechpartner:innen. Diese Verfahren gehören ebenso wie die Sorgerechtsverfahren zu den „Kindschaftssachen“. Wurde von dem Richter oder der Richterin Vormundschaft nur angeordnet, wählen die Rechtspfleger:innen den Vormund aus und bestellen ihn. Außerdem bestellen sie den Vormund im Falle eines Wechsels bspw. vom Jugendamt zu einem Berufsvormund. Die Rechtspfleger:innen übernehmen auch die gesetzliche Aufgabe der Beratung und Unterstützung der Vormünder. Außerdem üben sie die Aufsicht über die Tätigkeit des Vormunds aus (§ 1802 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. § 3 Nr. 2 Buchstabe a RPfLG). Die Rechtspfleger:innen setzen auch die Vergütungen der Vormünder fest.³

Wer sollte angesprochen werden?

Richter:innen und Rechtspfleger:innen arbeiten trotz einiger Berührungspunkte grundsätzlich unabhängig voneinander. Gerade in größeren Gerichten besteht nicht zwingend eine Zusammenarbeit dahingehend, dass Hinweise auf interessierte Personen für eine Tätigkeit als Berufsvormund zwischen den Dienstgruppen geteilt werden. Deshalb sollten Rechtspfleger:innen und Richter:innen unbedingt jeweils gesondert angesprochen werden, wenn es darum geht, sich als Berufsvormund:in vorzustellen und für die mögliche Bestellung der eigenen Person zu werben.

Bei den Richter:innen geben die sogenannten „Geschäftsverteilungspläne“ der Gerichte Aufschluss darüber, welcher Richter oder welche Richterin für Familiensachen zuständig ist. Diese werden regelmäßig auf den Internetseiten der Gerichte veröffentlicht oder können bei der Pressestelle oder in der Verwaltung des Gerichts angefordert werden. In größeren Gerichten gibt es zudem die sogenannten „weiteren aufsichtsführenden Richter“, sie leiten (meist neben ihrer eigenen richterlichen Tätigkeit) eine Abteilung wie das Familiengericht organisatorisch und können angesprochen werden, wenn es um die Bewerbung geht.

Auch für Rechtspfleger:innen gibt es Geschäftsverteilungspläne, allerdings werden diese eher selten veröffentlicht, weil es nur bei Richter:innen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen im Voraus als zuständig festgelegten Richter gibt (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. § 16 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz). In kleineren Gerichten kann der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts als Leitung und/oder die Geschäftsleitung (ein:e Rechtspfleger:in, die mit den Verwaltungsaufgaben des Gerichts betraut und daher nicht als Rechtspfleger:in im eigentlichen Sinne tätig ist) als Leitung der Verwaltung des Gerichts angesprochen werden, die dann an den zuständigen Bediensteten vermitteln können.

Berücksichtigung von Entfernungen bei der Ansprache von Amtsgerichten

Wichtig ist bei der Wahl des Gerichts, bei dem man sich vorstellen bzw. bewerben möchte, dass dieses nicht zu weit von dem eigentlichen Bürostandort entfernt liegt, es sei denn, der Bürostandort gehört zu einem größeren Gerichtsbezirk. Rechtspfleger:innen achten mitunter sehr genau auf die Entfernungen, da es sich bei den Vergütungen der Vormund:innen um Aufwandsvergütungen handelt, die, bspw. durch Fahrtkosten bedingt, eine große Höhe erreichen können. Die Sinnhaftigkeit der

² Eine Ausnahme von der gerichtlichen Bestellung bilden Fälle, in denen die Vormundschaft gesetzlich und somit automatisch bei Erfüllung der Voraussetzungen eintritt (z.B. Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter). Jedoch tritt in diesen Fällen Amtsvormundschaft ein.

³ Rechtspfleger:innen leiten in eigener Zuständigkeit auch Anträge an die Richter:innen weiter, über die sie nicht entscheiden können (§ 5 RPfLG). Dies gilt beispielsweise bei bestimmten Genehmigungsverfahren oder bei der Erweiterung oder Einschränkung des Entzugs der elterlichen Sorge (§ 14 RPfLG).

Übertragung einer Vormundschaft auf einen örtlich außerhalb des Gerichtsbezirks tätigen Berufsvormund wird daher im Hinblick auf die Kosten oft nicht gesehen. Dies gilt selbst dann, wenn sich Mündel und Vormundin schon kennengelernt haben und sich beide vorstellen können, dass die entsprechende Person die Vormundschaft übernimmt. Es ist deshalb wichtig, sich beim Gericht immer wieder ins Gespräch zu bringen und die Vorteile wie bspw. die in der Regel geringere Fallzahl der Berufsvormund:innen und damit verbunden die Möglichkeit einer engeren persönlichen Beziehung zum Mündel aufzuzeigen.

4. Auswahl, Bestellung und Entlassung des Vormunds

Auswahl, Bestellung und Entlassung des Vormunds – bspw. bei einem Wechsel der Vormundschaft – liegen beim Familiengericht.

4.1. Auswahl und Bestellung des Vormunds

Das Gericht ist bei der Auswahl des Vormunds dem Besteignungsprinzip verpflichtet (§ 1778 Abs. 1 BGB). Zudem hat es den Willen von Kind und Eltern sowie die Beziehungshintergründe und Lebensumstände des betroffenen Kindes zu berücksichtigen.

§ 1778 Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

- (1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.
- (2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
 2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
 3. die Lebensumstände des Mündels.

Der Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht geht, wie oben bereits dargestellt, meist ein Sorgerechtsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB oder – v.a. bei jungen Geflüchteten – ein Verfahren zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge nach § 1674 BGB voraus.

Das Familiengericht wird bei der Suche nach dem am besten geeigneten Vormund nicht unmittelbar tätig. Es kommt vor, dass Verwandte oder Eltern vorschlagen, die Vormundschaft für ein Kind zu übernehmen. Auf jeden Fall ist das Jugendamt verpflichtet, dem Familiengericht einen Vorschlag zur Auswahl eines Vormunds für das Kind zu unterbreiten (§ 53 Abs. 1 SGB VIII). Diesen hat es zu begründen und ggf. darzulegen, dass eine Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich übernehmen würde, nicht gefunden werden konnte (§ 53 Abs. 2 Nr.1, 2 SGB VIII).

Bei der Auswahl unter verschiedenen möglichen Vormund:innen haben ehrenamtliche Vormund:innen Vorrang (§ 1779 Abs. 2 BGB), allerdings – wegen des Besteignungsprinzips – nur bei gleicher Eignung. Ist keine geeignete ehrenamtliche Person vorhanden, sind alle anderen Formen der Vormundschaft einander gleichgestellt. Ein Vereinsvormund oder das Jugendamt haben also keinen Vorrang vor der Berufsvormundschaft. In der Praxis zeigt sich jedoch bislang noch, dass Amtsgerichte die Bestellung des Jugendamts zum Vormund bevorzugen, weil ihnen die behördliche Vormundschaft als der sicherste Weg erscheint.

Die gesetzlichen Eignungskriterien, die das Gericht bei der Feststellung der Eignung und der Auswahl des bestgeeigneten Vormunds zu beachten hat, finden sich in § 1779 BGB.

§ 1779 Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

- (1) Eine natürliche Person muss nach
 1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
 2. ihren persönlichen Eigenschaften,
 3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
 4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.
- (2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.

Entscheidung durch Beschluss

Das Gericht entscheidet sowohl über den Entzug der elterlichen Sorge als auch die damit einhergehende Einrichtung der Vormundschaft durch Beschluss (§ 38 Abs. 1 FamFG). Während bis zum 31.12.2022 nach der Beschlussfassung durch den/die Richter:in eine Verpflichtung des Vormunds durch den oder die Rechtspfleger:in notwendig war, mit welcher der Vergütungsanspruch einsetzte, so ist der potentielle Vormund heute mit dem Eingang des Beschlusses bei ihm wirksam bestellt und hat von Anfang an sowohl die Verantwortung als auch den Vergütungsanspruch (§ 168a Abs. 2 S. 1 FamFG).

Zum Nachweis über die Vormundschaft erhält der Vormund einen Ausweis, die sogenannte Bestellsurkunde, die die wichtigsten Daten zur Vormundschaft enthält (§ 168b Abs. 1 FamFG). Dieser besteht aus meist etwas dickerem Papier in DIN-A5, seltener auch in DIN-A4-Format und hat, je nach Bundesland, eine andere Farbe (bspw. in Schleswig-Holstein gelb, in Bremen und Niedersachsen grün, in Hessen blau).

4.2. Entlassung des Vormunds

Eine Entlassung aus der Vormundschaft kann aus den Gründen erfolgen, die in § 1804 BGB abschließend aufgezählt sind. Als Entlassungsgrund an erster Stelle genannt sind Pflichtverletzungen des Vormunds oder der Vormundin, die die Interessen oder das Wohl des Mündels gefährden würden (§ 1804 Abs. 1 Nr. 1 BGB; s. auch Abschnitt 5).

Ein Entlassungsgrund kann es auch sein, wenn bei bestehender Vormundschaft ein ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung steht, der geeignet und bereit ist, die Vormundschaft zu übernehmen (§ 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Im Hinblick auf das Besteignungsprinzip ist allerdings anhand der bestehenden Beziehung zwischen Vormund und Mündel und der Dauer der Vormundschaft zu prüfen, ob der Wechsel dem Wohl des Mündels wirklich entspricht.

Ein weiterer, seltener Grund für eine Entlassung kann es sein, dass nach der Bestellung des Berufsvormunds Umstände eintreten oder bekannt werden, die dazu führen, dass der Vormund von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen würde (§ 1804 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 1784 BGB). Dies gilt beispielsweise, wenn der Vormund geschäftsunfähig wird oder auch, wenn der Mündel in einer Einrichtung lebt, zu dem der Vormund ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine andere enge Beziehung unterhält, etwa als Arbeitnehmer des Trägers der Einrichtung oder als (Ehe-)Partner der Leitung des Trägers, zu welcher die Einrichtung des Mündels gehört.

Schließlich kann auch der Vormund selbst seine Entlassung verlangen, wenn Umstände eintreten, aufgrund derer ihm die Fortführung des Amtes nicht zugemutet werden kann (§ 1804 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

5. Beratung, Unterstützung und Aufsicht des Familiengerichts

Das Familiengericht berät und unterstützt den Vormund und führt über seine gesamte Tätigkeit die Aufsicht.

§ 1802 Allgemeine Vorschriften

(1) Das Familiengericht unterstützt den Vormund und berät ihn über seine Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. § 1861 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Personen- und Vermögenssorge zu achten. § 1862 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867, 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen.

5.1. Beratung und Unterstützung

Dem Familiengericht und hier den Rechtspfleger:innen sind die Beratung und Unterstützung des Vormunds bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen (§ 1802 Abs. 1 Satz 1 BGB iVm § 3 Nr. 2 Buchstabe a RpfLG). Hierzu gehört insbesondere die Beantwortung von Fragen zu bestimmten Genehmigungserfordernissen (siehe Abschnitt 5.2.), aber auch zu Zuständigkeiten, wenn Anträge für das Kind gestellt werden sollen, bspw. zum Entzug oder zur Rückübertragung von Teilen des Sorgerechts der Eltern und damit zur Erweiterung oder Einschränkung der Befugnisse des Vormunds, über die der Richter oder die Richterin entscheidet.

Die Beratung des Gerichts beschränkt sich auf rechtliche Aspekte im Rahmen der Tätigkeit als Vormund. Allgemeine Rechtsberatung ist Richter:innen verboten und auch Rechtspfleger:innen lehnen diese regelmäßig ab. Bei pädagogischen Fragestellungen hat der Vormund einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt (§ 53a SGB VIII).

5.2. Genehmigungspflichten

Im Rahmen der Tätigkeit als Vormund sind zuweilen Genehmigungen des Familiengerichts einzuholen. Diese sind nach der Personen- und Vermögenssorge unterteilt.

Im Bereich der **Personensorge** bestimmt § 1795 Abs. 2 BGB abschließend die Genehmigungserfordernisse. Demnach sind Genehmigungen nötig, wenn

1. ein Ausbildungsvertrag geschlossen werden soll, der länger als ein Jahr Bestand hat,
2. ein Dienst- oder Arbeitsvertrag geschlossen werden soll, der den Mündel zu persönlichen Leistungen länger als ein Jahr verpflichtet, sowie
3. der Wechsel des Mündels ins Ausland beabsichtigt ist.

Im Bereich der **Vermögenssorge** bestimmt zunächst § 1798 BGB die Grundsätze und Pflichten des Vormunds als Inhaber der Vermögenssorge. Sodann nimmt § 1799 BGB in Absatz 1 im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse Bezug auf die Vorschriften des Betreuungsrechts, nämlich die §§ 1848-1854 Nr. 1-7 BGB. Soweit es nach diesen Vorschriften einer Genehmigung bedarf, muss auch der Vormund bei gleicher Fallkonstellation eine Genehmigung, in seinem Falle beim Familiengericht, beantragen.

§ 1799 Abs. 2 S. 1 BGB schränkt diesen Grundsatz dahingehend ein, dass ein Vormund abweichend von § 1853 S. 1 Nr. 1 BGB der Genehmigung bedarf, wenn ein Miet- oder Pachtvertrag oder ein Vertrag, der die wiederkehrende Leistungsverpflichtung des Mündels beinhaltet, für länger als ein Jahr nach der Volljährigkeit geschlossen werden soll. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag lediglich eine geringe wirtschaftliche Bedeutung für den Mündel hat oder wenn dieser ohne Nachteile spätestens nach Eintritt der Volljährigkeit bis zum Ablauf des 19. Lebensjahres gekündigt werden kann (§ 1799 Abs. 2 S. 2 BGB).

5.3. Berichtspflichten und Rechnungslegung

Der Vormund ist verpflichtet, dem Familiengericht regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Diese Berichte sind ein wesentlicher Bestandteil der Aufsicht des Familiengerichts über die Tätigkeit des Vormunds. Sie werden vom Gericht aktiv angefordert, wenn das jeweilige Berichtsjahr abgelaufen ist.

Zu Beginn sowie bei Übernahme der Vormundschaft durch einen neuen Vormund ist innerhalb von drei Monaten ein Anfangsbericht vorzulegen, in welchem die aktuelle Situation des Mündels seit Übernahme des aktuellen Vormunds dargestellt werden soll (§ 1802 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 1863 Abs. 1 BGB). Mit diesem ist Bericht ein Vermögensverzeichnis vorzulegen, der das Vermögen des Mündels zu einem vom Familiengericht zu bestimmenden Stichtag abbildet; das ist in der Regel der Tag, an dem die Übernahme der Vormundschaft wirksam wurde.

Ferner ist danach jedes Jahr ein Jahresbericht über die Tätigkeit des Vormundes zu erstellen (§ 1802 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 1863 Abs. 3 S. 1 BGB). Dieser Bericht ist seit dem 01.01.2023 mit dem Mündel zu besprechen (§ 1802 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 1863 Abs. 3 S. 2 BGB).

Parallel bedarf es einer Rechnungslegung, sofern der Mündel bereits ein Konto oder anderweitige Vermögensgegenstände besitzt, deren Wert sich verändert haben könnte. Besteht lediglich ein Taschengeldkonto des Mündels ohne weitere Vermögensgegenstände, reicht es aus, wenn der Vormund den Kontostand zum Stichtag nachweist. Durch eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Mündels, dass dieser ausschließlich allein über das Konto verfügt hat, eine sog. Selbstverfügungserklärung, kann auf die Rechnungslegung verzichtet werden.

Und schließlich muss bei Beendigung der Vormundschaft ein Schlussbericht und eine Schlussrechnungslegung vorgelegt werden (§ 1802 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 1863 Abs. 4 BGB).

5.4. Pflichtwidrigkeiten

Das Gericht hat auf die Einhaltung der Pflichten durch den Vormund zu achten (§ 1802 Abs. 2 S. 2 BGB). Es hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Vormunds etwa durch geeignete Ge- oder Verbote einzuschreiten (§ 1862 Abs. 3 BGB). Eine anhaltende Pflichtverletzung kann zur Entlassung aus dem Amt führen (§ 1804 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Pflichtwidrigkeiten ergeben sich aus der Missachtung der Obliegenheiten, die dem Vormund gesetzlich auferlegt sind. Hierzu gehören Verstöße gegen die §§ 1789, 1790 BGB – vor allem die Besuchspflicht gegenüber dem Mündel (§ 1790 Abs. 3 BGB), die Verletzung der Berichtspflicht (siehe Punkt 5.3) oder der Rechte des Mündels aus § 1788 BGB.

In geeigneten Fällen und insoweit es nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist, hat das Familiengericht – und hier die Rechtspflege – bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten des Vormunds den Mündel persönlich anzuhören (§ 1803 Abs. 1 BGB).

§ 1803 Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel

In geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist,

- (1) hat das Familiengericht den Mündel persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund pflichtwidrig die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder seinen Pflichten als Vormund in anderer Weise nicht nachkommt,
- (2) soll das Familiengericht den Anfangs- und Jahresbericht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, die Rechnungslegung des Vormunds, wenn der Umfang des zu verwaltenden Vermögens dies rechtfertigt, sowie wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels mit dem Mündel persönlich besprechen; der Vormund kann hinzugezogen werden.

Auch die Berichte des Vormunds soll die Rechtspflege – wiederum in geeigneten Fällen und je nach Entwicklungsstand des Mündels – mit diesem und ggf. dem Vormund besprechen. In der Praxis wird dies sehr unterschiedlich gehandhabt. Teils hören Rechtspfleger:innen die Mündel regelmäßig an, teils kommt dies aus Gründen von Überlastung fast gar nicht vor.

6. Vergütung

Grundsätzlich gilt, dass Vormundschaften unentgeltlich geführt werden sollen (§ 1808 Abs. 1 BGB), ausnahmsweise aber berufsmäßig geführt werden können (§ 1808 Abs. 3 BGB). Die Vorschrift verweist für alle weiteren Fragen zur Vergütung auf das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).

6.1. Berufsmäßigkeit

Unter der Prämisse, dass für eine Vormundschaft oder Pflegschaft die sogenannte Berufsmäßigkeit festgestellt wurde, haben Berufsvormund:innen oder Pfleger:innen das gesetzliche Recht auf eine Vergütung.

Nach § 1 Abs. 1 VBVG kann die Berufsmäßigkeit festgestellt werden, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften und Pflegschaften übertragen sind, dass er diese nur im Rahmen einer Berufsmäßigkeit führen kann oder wenn zu erwarten ist, dass dies in einem absehbaren Zeitraum geschieht.

Wie groß der „absehbare“ Zeitraum ist und welche Annahmen der Vermutung zugrunde liegen, dass ein entsprechender Zuwachs an Fällen in diesem Zeitraum zu erwarten ist, ist rechtlich nicht weiter ausformuliert und der Einschätzung und Entscheidung jedes oder jeder einzelnen Rechtspfleger:in unterworfen. Hierdurch besteht allerdings auch die Möglichkeit, auch schon bei einem einzigen Fall die Berufsmäßigkeit anzuerkennen, auch wenn die eigentliche Mindestanzahl der Fälle noch nicht erreicht ist. Dies ist insbesondere zu Beginn einer Tätigkeit als Berufsvormundin bedeutsam.

Die Berufsmäßigkeit liegt nach § 1 Abs. 1 S.2 VBVG regelmäßig bei „mehr als zehn Vormundschaften“ vor, also mindestens 11 Fällen. Alternativ kann bei weniger Fällen auch ein Arbeitsaufwand von mehr als 20 Stunden für die geführten Vormundschaften geltend gemacht werden. Dies ist aber in aller Regel nicht praktikabel, weil der Arbeitsaufwand in ruhigeren und unruhigeren Phasen der Vormundschaft schwankt. So kann ein Kind für mehrere Monate besondere Probleme in seiner Einrichtung oder in der Pflegefamilie haben, die Vormundschaft danach aber wieder ganz ruhig laufen, sodass nur wenig Aufwand entsteht. Auch für die Rechtspfleger:innen dürfte es einfacher sein, sich an der Fallzahl zu orientieren, weil diese eine in der Regel beständigere Größe darstellt.

Wichtig ist, dass die Berufsmäßigkeit für jedes Vormunds- und Pflegschaftsverfahren einzeln festgestellt werden muss. Dementsprechend kann es gerade bei Beginn der Tätigkeit dazu kommen, dass man für ein Verfahren bei einem Gericht eine Vergütung bekommt und für ein anderes nicht, weil das andere Gericht die Berufsmäßigkeit (noch) nicht anerkennt.

Wenn die Voraussetzungen für die Berufsmäßigkeit erfüllt sind, sollte dies auf jeden Fall **in jedem einzelnen Verfahren** nachgewiesen werden. Rechtspfleger:innen, die für die Feststellung der Berufsmäßigkeit zuständig sind, achten zumeist nicht darauf, ob die Berufsmäßigkeit in allen ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verfahren eines Vormunds oder Pflegers festgestellt wurde oder nicht. Nur bei Vorlage der Unterlagen zum jeweiligen Aktenzeichen prüfen sie jede einzelne Akte und stellen die Berufsmäßigkeit fest. Das ist etwas mühevoll, stellt aber sicher, dass die Vergütung für jedes Verfahren fließt.

Wenn nicht alle Fälle bei einem und demselben Gericht geführt werden, sollte eine Übersicht der Fälle mit Aktenzeichen und zuständigem Gericht an den bzw. die jeweilige:n Rechtspfleger:in übersandt werden, damit geprüft werden kann, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung über die Berufsmäßigkeit ergeht per Beschluss und lautet in etwa „In der Kindschaftssache betreffend die Vormundschaft für....., geboren am, führt der Vormund [oder Pfleger] das Amt künftig berufsmäßig.“

Bei künftigen Bestellungen zum Vormund oder Pfleger sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass in dem Beschluss der Satz „Der Vormund [oder Pfleger] führt das Amt berufsmäßig“ enthalten ist. Fehlt der Satz, sollte unbedingt und kurzfristig um Berichtigung auf der Grundlage von § 42 FamFG gebeten werden. Anderenfalls besteht kein Vergütungsanspruch – auch dann nicht, wenn dieser für andere Verfahren bei diesem Gericht bereits festgestellt wurde! Eine nachträgliche Feststellung mit Rückwirkung auf die Vergütung, dass die Vormundschaft berufsmäßig geführt wird, ist „auch dann

unzulässig, wenn bei der Bestellung des Betreuers [hier: des Vormunds] die Feststellung versehentlich unterblieben ist“ (BGH, 29.01.2014, XII ZB 372/13, Leitsatz).

6.2. Vergütungsanspruch

Erst wenn das Familiengericht die Berufsmäßigkeit festgestellt hat, entsteht der Anspruch auf die Vergütung. Anhand seiner Dokumentation erstellt der Berufsvormund einen Antrag auf Vergütung und sendet diesen an die Rechtspfleger:in. Das Gericht setzt dann die Vergütung fest.

Ist das Kind mittellos, kann der Vormund oder Pfleger die Vergütung aus der Staatskasse verlangen (§ 2 Abs. 1 VBVG), was in den meisten Fällen einer Berufsvormundschaft der Fall sein wird. Mittellosigkeit wird anhand der Regelung des § 1880 BGB ermittelt. Danach ist mittellos, wer die Kosten der Vergütung und des Aufwendungsersatzes, wozu u.a. die Fahrtkosten, Kosten für Porto und Telefon zählen, aus seinem Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten begleichen könnte (§ 1880 Abs. 1 BGB). § 1880 Abs. 2 BGB verweist hinsichtlich des Vermögensbegriffs und dessen Einsatz auf § 90 SGB XII. Nach dessen Absatz 1 ist das gesamte Vermögen einzusetzen, allerdings werden in § 90 Abs. 2 SGB XII zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht. Im Zusammenhang mit Vermögen, das als Geldbetrag beispielsweise auf einem Sparbuch liegt, gibt Abs. 2 Nr. 9 der Norm den Hinweis, dass „kleinere Geldbeträge“ nicht einzusetzen sind. Was diese „kleineren Geldbeträge“ sind, definiert § 90 SGB XII nicht. Daher ist hierfür die „Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Sozialgesetzbuches“ erlassen worden. Die sieht in § 1 S. 1 Nr. 1 seit dem 01.01.2023 einen Betrag von bis zu 10.000 € als geringfügig an.

Überschreitet das Kind mit seinem Vermögen die obige Grenze, ist die Vergütung des Vormunds solange aus dem Vermögen des Kindes zu entnehmen, bis es die Grenze wieder unterschreitet. Wie oben beschrieben, hat das Gericht den Anspruch zunächst festzustellen. Hierzu ergeht bei vermögenden Kindern und Jugendlichen ein sogenannter „Festsetzungsbeschluss“. Dieser dient sodann bei dem Kreditinstitut als Nachweis, welcher Betrag dem Konto entnommen werden darf. Weil dieser Beschluss die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts enthält - die Verfügung von dem Konto des Kindes -, muss dieser rechtskräftig geworden sein, bevor das Rechtsgeschäft getätigt werden darf (§ 40 Abs. 2 FamFG). Die Rechtsbehelfsfrist für derartige Beschlüsse beträgt zwei Wochen (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Das Gericht erlässt den Beschluss und übersendet ihn zweimal – einmal zur Bekanntgabe der Entscheidung und einmal etwa drei Wochen später mit dem sogenannten „Rechtskraftzeugnis“ (§ 46 FamFG). Erst dann darf die Vergütung im Umfang des vom Gericht festgesetzten Anspruchs verfügt werden.

Wichtig ist, dass für die Festsetzung der Vergütung aufgrund der Verweisung auf § 1880 BGB ausschließlich das **Vermögen** des Kindes ausschlaggebend ist, nicht jedoch das Einkommen. Das Kind ist somit nicht verpflichtet, die Vergütung aus seinem Einkommen, bspw. aus einem Ferienjob oder einer Ausbildungsvergütung, zu zahlen, wenn es kein Vermögen hat!

6.3. Geltendmachung der Vergütung nach Aufwand

Bei der Vergütung für Vormund:in und Pfleger:in handelt es sich, wie oben bereits beschrieben, um eine sogenannte Aufwandsvergütung. Daher muss jede Tätigkeit, für die Vergütung gewährt werden soll, minütlich aufgezeichnet werden. Dies gilt für Besuche bei dem Kind ebenso wie für ein Telefonat, ein Gespräch in der Wohngruppe, z.B. Beispiel zur Hilfeplanung, oder in der Schule des Kindes, für die Geltendmachung von Leistungen und damit verbundenen Schriftverkehr usw.. Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Vormundschaft für das Kind stehen, vergütungsfähig. Daher ist die Vergütung entsprechend ihrer Art (Entschädigung des Aufwandes) nach oben grundsätzlich nicht begrenzt.

Allerdings gelten die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. Nicht immer ist dabei unumstritten, welche Tätigkeiten notwendig sind, um eine Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft zu führen. Eine wichtige Entscheidung insbesondere für die für Kontakte zum Kind erforderliche Zeit hat diesbezüglich das OLG Braunschweig getroffen: Der zeitliche Aufwand für

persönliche Kontakte zum Mündel steht im Ermessen des Vormundes und hat sich im Einzelfall daran zu orientieren, welche Zeit zur Wahrnehmung der tatsächlichen Bedürfnisse des Kindes notwendig ist (OLG Braunschweig, 01.04.2019, 2 WF 11/19).

Supervision wird in der Regel nicht vergütet. Hierzu hat das OLG München in einer Entscheidung von 2017 festgehalten: „Bei der Supervision handelt es sich um eine Beratungsform für Einzelne, Arbeitsteams oder Organisationen, die unter anderem in sozialen Arbeitsfeldern eingesetzt wird und vor allem der Qualitätssicherung dient. Bei einer Supervision angefallene Kosten und der darauf entfallende Zeitaufwand dienen grundsätzlich der Erhaltung und Förderung der besonderen Qualifikation des Vormundes, die den Grund für seine Auswahl für diese Aufgabe und die berufsmäßige Führung der Vormundschaft bilden und sind deshalb ebenso wie Fortbildungskosten nicht erstattungsfähig, wenn kein Sonderfall, in dem eine vorherige Absprache mit dem Gericht über die Inanspruchnahme der Supervision erfolgt ist.“ (OLG München, 11.07.2007, 33 WF 559/17).

Die Rechtspfleger:innen kürzen die Vergütung, wenn sie nicht nachvollziehen können, wofür und warum sie in dieser Höhe geltend gemacht wurde. In der Regel wird in diesen Fällen vor Festsetzung beim Vormund nachgefragt, warum ein bestimmter Posten notwendig gewesen ist. Der Vormund hat sodann die Möglichkeit, den Sachverhalt durch eine Erläuterung zu klären.

Kann der oder die Rechtspfleger:in dies dann noch immer nicht nachvollziehen, ergeht ein Festsetzungsbeschluss mit dem Betrag, den der oder die Rechtspfleger:in für angemessen hält. Vorher kann der:die Rechtspfleger:in bei unklarer Vergütungsfähigkeit noch die Bezirksrevision des zuständigen Landgericht einbeziehen.

Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers oder der Rechtspflegerin ist das Rechtsmittel der Erinnerung gegeben, wenn der Wert 600 Euro nicht übersteigt oder die Rechtspflegerin die Beschwerde nicht zugelassen hat. Über die Erinnerung entscheidet der Richter oder die Richterin des Amtsgerichts, von dem die Entscheidung ausgegangen ist. Überschreitet der Wert 600 Euro oder bei Zulassung durch den Rechtspfleger ist die Beschwerde statthaft (§ 59 Abs. 1 iVm § 61 Abs. 1 FamFG). Über diese entscheidet das zuständige Oberlandesgericht (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Gerichtsverfassungsgesetz, GVG).

Wichtig ist, dass die Vergütung in einem Zeitraum von maximal 15 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden muss, ansonsten verfällt der Anspruch jedenfalls grundsätzlich (§ 2 Satz 1 VBVG). Bis zum 31.12.2022 handelte es sich hier um eine Ausschlussfrist. Seit dem 01.01.2023 kann das Familiengericht diese Frist kürzer oder länger bestimmen oder auf Antrag verlängern (§ 2 Abs. 2 VBVG iVm § 1877 Abs. 5 BGB). Da es sich hier jedoch um eine Kann-Regelung handelt, sollte die Vergütung innerhalb von 15 Monaten geltend gemacht werden, um Nachteile zu vermeiden.

6.4. Höhe der Vergütung nach Stundensatz

Die Höhe der Vergütung bemisst sich, wie oben bereits beschrieben, aus der Kumulierung der seitens des Vormunds seiner zeitlich bemessenen Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft und schwankt dementsprechend. Der Stundensatz zur Vergütung richtet sich dabei nach der Art der Ausbildung, insofern die erlangten Kenntnisse für die Vormundschaft oder Pflugschaft verwendet werden können.

Die Stundensätze betragen derzeit gem. § 3 Abs. 1 VBVG.

| | |
|------------|--|
| 23 Euro | ohne besondere Vorkenntnisse, |
| 33,50 Euro | mit Vorkenntnissen, die über eine Ausbildung erworben wurden sowie |
| 39,00 Euro | mit Vorkenntnissen, die an einer Hochschule erworben wurden. |

Ab dem 1.1.2026 sollen sie voraussichtlich um ca. 4 Euro auf 26, 33 und 44€ erhöht werden (§ 3 VBVG-E laut KostBRÄG 2025).

Wie oben bereits beschrieben, gibt es keine gesetzlich festgelegte Qualifikation als Zugangsvoraussetzung für die Tätigkeit als Vormund:in oder Pfleger:in. Gleichwohl ist die Qualifikation für die Vergütung entscheidend.

Ein Beispiel: In einem Strafverfahren gegen die Elternteile wegen einer Straftat zum Nachteil ihres Kindes sind diese von der Vertretung des Kindes in Bezug auf die Ausübung des

Zeugnisverweigerungsrechts (§ 52 Abs. 2 S. 2 StPO) sowie der Zustimmung zur Untersuchung des Kindes (§ 81c Abs. 3 S. 3 StPO) ausgeschlossen. Diese Aufgaben und möglicherweise weitere Vertretungsaufgaben, für die das Familiengericht den Eltern die Vertretungsmacht entzieht (z.B. Stellen eines Strafantrags) überträgt das Gericht einem Ergänzungspfleger oder einer Ergänzungspflegerin. Wenn die Ergänzungspflegschaft einer Anwältin übertragen wird, erhält diese den Stundensatz von 39 Euro, weil sie ein juristisches Studium absolviert hat, das für ihre Tätigkeit als Ergänzungspflegerin genutzt werden kann. Jedoch könnte diese Ergänzungspflegschaft auch einer Erzieherin übertragen werden. Diese würde für dieselbe Tätigkeit aufgrund ihrer (schulischen) Ausbildung lediglich den Stundensatz von 33,50 € erhalten, weil sie kein Studium vorweisen kann. Eine Sozialpädagogin mit Hochschulabschluss wiederum bekäme den Stundensatz von 39 Euro.

Die Praxis zeigt, dass sehr häufig entweder Sozialpädagog:innen oder Jurist:innen zu Vormund:innen oder Ergänzungspfleger:innen bestellt werden. Dennoch steht die Tätigkeit grundsätzlich auch anderen Personen offen, die etwa eine Ausbildung abgeschlossen oder keine entsprechenden Qualifikationen vorzuweisen haben. Es ist dabei zu beachten, dass das Gericht nur dann den erhöhten Stundensatz gewähren wird, wenn die Kenntnisse zum Aufgabengebiet passen. So hat etwa das OLG Brandenburg entschieden, dass eine Ausbildung zum Verkäufer für die Führung einer Vormundschaft „ganz offenkundig nicht nutzbar“ sei und daher auch nicht die Einstufung in den mittleren Stundensatz des VBG (33 ,50 Euro) begründen kann. Auch die in Fortbildungen erworbenen Kenntnisse summierten nicht zu einem Ausbildungsabschluss, so dass nur der niedrigste Stundensatz zugrunde gelegt werden könne (OLG Brandenburg, 30.03.2022, 13 WF 40/22).

Wenn sich beispielsweise ein:e Bauingenieur:in entscheidet, fortan als Berufsvormundin tätig zu sein, wird er oder sie daher wahrscheinlich nur den Satz von 23,- Euro erhalten, auch wenn sie ein Studium vorweisen kann. Denn die Kenntnisse aus dem Bauingenieurwesen dürften regelhaft nicht zur Führung einer Vormundschaft nutzbar sein. Anders sähe es nur aus, wenn ihm oder ihr eine Ergänzungspflegschaft übertragen wird, dessen Grundlage die Vermögenssorge und insoweit die Führung eines Baugeschäfts ist, das das Kind geerbt hat. Hier dürfte er oder sie grundsätzlich besser geeignet sein als ein:e Sozialarbeiter:in und erhielte entsprechend den Stundensatz von 39,- €.

6.5. Zeitpunkt der Vergütung

Nicht nur die Entscheidung über die Höhe der Vergütung, sondern auch der Zeitpunkt der Entscheidung liegt in den Händen der Rechtspfleger:innen. Es ist deshalb zu beachten, dass bei Abwesenheiten der Rechtspfleger:innen, bspw. aufgrund von Urlaub, Vergütungsanträge grundsätzlich liegenbleiben, weil die Vertreter:innen diese nicht bearbeiten. So haben einige Gerichte Bearbeitungszeiten von mehreren Wochen, schlimmstenfalls sogar mehreren Monaten.

7. Versicherung und Haftung

Die Tätigkeit des Berufsvormunds und -pflegers wird selbstständig ausgeübt. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, bestimmte Versicherungen abzuschließen oder deren Abschluss jedenfalls zu prüfen.

7.1. Versicherung der Person des Berufsvormunds

Allen voran sei hier die Kranken- und Pflegeversicherung genannt, die, soweit sie nicht anderweitig sichergestellt ist, entweder privat oder freiwillig gesetzlich abgeschlossen werden muss. Insofern ist von der seit dem 01.01.2007 geltenden allgemeinen Versicherungspflicht auszugehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bzw. § 20 SGB XI). Hierzu erteilt die Krankenkasse weitere Informationen.

Eine Rentenversicherungspflicht besteht für Selbstständige nicht zwingend. Allerdings ist anzuraten, sich über Möglichkeiten einer Rentenversicherung zu informieren, um am Ende des Berufslebens über ein regelmäßiges Einkommen verfügen zu können. In die gesetzliche Rentenversicherung kann nach § 4 Abs. 2 SGB VI (Versicherungspflicht auf Antrag) eintreten, wer dies innerhalb von fünf Jahren nach

Aufnahme der Tätigkeit oder Ende der Versicherungspflicht beantragt. Es darf kein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestehen. Nähere Informationen erteilen die Auskunfts- und Beratungsstellen der [Deutschen Rentenversicherung Bund](#).

Eine Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit ist ebenfalls nicht zwingend vorgeschrieben, aber sinnvoll. Ein Eintritt in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung ist möglich (§ 28a SGB III), wobei auch hier kein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestehen darf. Nähere Informationen hierzu erteilen die Agenturen für Arbeit.

Und schließlich wird der selbstständige Unternehmer, als der ein Berufsvormund sodann gilt, kraft Gesetz in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Die zuständige Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg nimmt eine entsprechende Anmeldung entgegen. Der Beitragssatz ist einkommensabhängig.

7.2. Versicherung der Tätigkeit des Berufsvormunds Haftung für den Mündel

Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen. (§ 1802 Abs. 2 Satz 4 BGB).

Aber auch unabhängig davon sollte die Tätigkeit des Berufsvormunds unbedingt versichert werden. Denn nach § 1794 BGB ist der Vormund dem Mündel oder Pflegling für einen Schaden, der durch eine Pflichtverletzung in seiner Tätigkeit entsteht, verantwortlich.

Dies gilt nicht nur, wenn der Vormund das vorhandene Vermögen des Mündels oder Pflinglings durch eine im Ergebnis nicht sinnvolle Geldanlage verringert oder ganz verliert, sondern beispielsweise auch, wenn es gar nicht erst zum Vermögensaufbau kommt, weil der Vormund es pflichtwidrig unterlässt, Leistungen zu beantragen, auf die der Mündel oder Pflegling Anspruch hätte. Ein Beispiel hierfür wären die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts (früher Opferentschädigung) nach dem neuen SGB XIV, das teils lebenslange Renten für die Mündel oder Pflinglinge vorsieht. Vormund:innen mit übertragener Vermögenssorge sind gesetzlich verpflichtet, das Vermögen des Mündels oder Pflinglings zu schützen und zu erhalten (§ 1798 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Sogenannte Berufshaftpflichtversicherungen bieten einige größere Versicherungsgesellschaften an. Oft hilft auch die Nachfrage bei Kolleg:innen, welche Versicherungen sie abgeschlossen haben. Es empfiehlt sich als Berufsvormund, beim Versicherer nachzufragen, ob die Vermögensschäden für Mündel abgesichert sind; einige Versicherungsgesellschaften bieten genau für diese Berufsgruppe Versicherungen an.

8. Vernetzung

Zur Vernetzung mit anderen Akteuren der Vormundschaft - hierzu gehören neben den Kolleg:innen aus der Amts-, Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaft auch Vertreter:innen der Rechtspflege, der Richterschaft, des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes, der freien Träger und noch einige mehr - bietet sich das [Bundesforum Vormundschaft und Pflegerschaft e.V.](#) an, bei dem eine Mitgliedschaft für einen geringen Beitrag möglich ist.

Daneben gibt es den [Bundesverband Vormundschaftstag e.V.](#), wobei dieser sich auf die Ausrichtung von Fachveranstaltungen zum Thema Vormundschaft beschränkt. Das Thema Vormundschaft nimmt außerdem einen gewissen Platz auch bei den Kolleg:innen des [Deutschen Familiengerichtstag e.V.](#) ein, der regelmäßig bundesweite Tagungen veranstaltet.

Auf lokaler Ebene existieren mancherorts Arbeitskreise zur Vormundschaft. Teils nehmen an diesen neben Amtsvormund:innen auch Vereins-, Berufs- und ehrenamtliche Vormund:innen teil. Seltener befassen sich auch Arbeitskreise zwischen Jugendämtern und Amtsgerichten mit dem Thema Vormundschaft. Ein Beispiel hierfür ist die Warendorfer Praxis, die einen Leitfaden zur Zusammenarbeit in Vormundschaftsfragen erarbeitet hat.